



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des
Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 - BVAnpG
2009/2010)**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Nach § 14 des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 1. März 2009 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist neben der Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 40 € für die Tarifbeschäftigten eine Anpassung der Entgelte zum 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € sowie darauf aufbauend um linear 3,0 % vereinbart worden. Zum 1. März 2010 ist eine weitere Erhöhung um 1,2 % vereinbart worden.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Für 2009 bedeutet das, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung in Höhe von 40 € erhalten.

Ab 1. März 2009 werden die Grundgehaltssätze und die Anwärterbezüge um 40 Euro erhöht. Darüber hinaus werden die Besoldung und die Versorgungsbezüge ab dem 1. März 2009 um 3,0 % erhöht.

Im Jahr 2010 werden die Besoldung und die Versorgungsbezüge ab dem 1. März 2010 um 1,2 % erhöht.

Die allgemeine Anpassung erfasst im Wesentlichen, neben einzelnen zu vernachlässigenden Tatbeständen, die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amts- und Stellenzulagen sowie die Anwärterbezüge.

Durch die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifeinigung werden die Dienstbezüge mit gleicher Wirkung wie im Tarifbereich erhöht.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern werden die Einmalzahlungen in Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes gewährt.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus.

Im Übrigen wird auf den anliegenden Gesetzentwurf nebst Begründung verwiesen.

Entsprechend der bestehenden Bekanntmachungsermächtigung in § 18 des Landesbesoldungsgesetzes wird das Finanzministerium die ab 1. März 2009 und 1. März 2010 maßgebenden Beträge bekannt geben.

C Alternativen

keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen für das Land in 2009:

- für die Einmalzahlungen im Bereich Besoldung ca. 1,6 Mio. €, im Bereich Versorgung ca. 0,8 Mio. €,

- für den Sockelbetrag für das Jahr 2009 im Bereich Besoldung ca. 17,2 Mio. €, im Bereich Versorgung ca. 5,3 Mio. €,

- für die Übernahme des Tarifergebnisses in der Besoldung in Höhe von 3,0 % ab 1. März 2009 ca. 38 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 16 Mio. €.

Für das Jahr 2010 betragen die haushaltsmäßigen Auswirkungen:

- für den Sockelbetrag für das Jahr 2010 im Bereich Besoldung ca. 20,6 Mio. €, im Bereich Versorgung ca. 6,3 Mio. €,

- für die Übernahme des Tarifergebnisses in der Besoldung in Höhe von 1,2 % ab 1. März 2010 (und der linearen Erhöhung von 3 % aus 2009) ca. 60,9 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 22,8 Mio. €.

Für das Jahr 2009 betragen die Gesamtkosten ca. 78,9 Mio. €.

Für das Jahr 2010 betragen die Gesamtkosten ca. 110,6 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2009: ca. 11,7 Mio. €,

- für das Jahr 2010: ca. 16,3 Mio. €.

Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2009: ca. 5,8 Mio. €,

- für das Jahr 2010: ca. 8,1 Mio. €.

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum.

Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 - BVAnpG 2009/2010)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2009

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Einmalzahlung 2009

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 2. Januar 2009 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten für den Monat Februar 2009 eine einmalige Zahlung in Höhe von 40 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben.

(2) § 6 Abs. 1 und § 72a des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung -), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), gilt entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Februar 2009 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Monat Februar geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze und Anwärtergrundbeträge um jeweils 40 Euro.

(2) Ab 1. März 2009 erhöhen sich um 3,0 %

1. die nach Absatz 1 erhöhten Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung,
4. die nach Absatz 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge,
5. die nach Absatz 1 erhöhten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in den fortgeltenden Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach

- Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
 10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270),
 11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerungszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und
 12. die Beträge nach § 4 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270).

(3) Um 2,55 % werden ab dem 1. März 2009 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.“

3. Die Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesbesoldungsamtes“ durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Finanzverwaltungsamtes“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes) wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anpassung der Besoldung

- (1) Um 1,2 % werden ab dem 1. März 2010 erhöht
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung
 4. die Anwärtergrundbeträge,
 5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in den fortgeltenden Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
 10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom *(einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes)*,
 11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerungszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom *(einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes)* und
 12. die Beträge nach § 4 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt ange-

passt durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes).

(2) Um 1,02 % werden ab dem 1. März 2010 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie in § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - genannten Grundgehaltsätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für

Schleswig-Holstein - aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden entsprechend Absatz 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge werden ab 1. März 2009 um 2,9 % erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,56 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Besoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Für die Anpassung nach den Absätzen 1 und 3 und die weitere Anpassung nach den Absätzen 2 und 4 erfolgt die Verminderung nach § 69e Abs. 3 mit dem sechsten Anpassungsfaktor.“

2. Nach § 71 wird folgender § 72 eingefügt:

„§ 72

Einmalzahlung 2009

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für den Monat Februar 2009 eine einmalige Zahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes aus dem Betrag von 40 Euro ergibt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarscheidung erhalten.

(2) Die einmaligen Zahlungen nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes und nach Absatz 1 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsvorschriften. Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach §§ 53 und 54 maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich jeweils um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes), wird wie folgt geändert:

§ 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2010 um 1,1 % erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 51,17 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Besoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(4) Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. März 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

P e t e r H a r r y C a r s t e n s e n
Ministerpräsident

R a i n e r W i e g a r d
Finanzminister

Lothar Hay
Innenminister

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der von den Tarifvertragsparteien am 1. März 2009 getroffenen Tarifeinigung angepasst.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Jahr 2009 betragen die Gesamtkosten im Landesbereich ca. 78,9 Mio. €.

Für das Jahr 2010 betragen die Gesamtkosten im Landesbereich ca. 110,6 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2009: ca. 11,7 Mio. €,

- für das Jahr 2010: ca. 16,3 Mio. €.

Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2009: ca. 5,8 Mio. €,

- für das Jahr 2010: ca. 8,1 Mio. €.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift regelt die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 40 € für den Monat Februar 2009.

Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nur, wenn in dem Bezugsmonat auch Dienstbezüge zustehen und - parallel zur Tarifeinigung - am 2. Januar 2009 ein Dienstverhältnis bestanden hat (Stichtagsregelung).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung entsprechend anteilig gewährt. Maßgeblich sind hierbei die Verhältnisse am 1. Februar 2009. Sofern der Anspruch auf Dienstbezüge erst im Laufe des Monats Februar 2009 entsteht (z.B. aufgrund der Rückkehr aus einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge) gelten die am ersten Tag mit dem Anspruch auf Dienstbezüge maßgeblichen Verhältnisse.

Zu Nummer 2:

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 1. März 2009 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Wie im Tarifbereich werden die Bezüge zunächst zum 1. März 2009 durch einen Tabellensockelbetrag von 40 € erhöht. Im Anschluss werden die nach Berücksichtigung der Tabellensockelbeträge erhöhten Bezüge linear um 3 % erhöht.

Die Detailregelungen des § 17 orientieren sich weitestgehend an der letzten Anpassung durch das Gesetz vom 5. Dezember 2006 (GVOBL. Schl.-H. S. 270). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Besoldung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) veröffentlichten Beträge.

Der in Absatz 2 auf 2,55 % verminderte Anpassungssatz für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag (= 85 v. H. von 3 %) entspricht der Verfahrensweise bei den letzten besoldungsrechtlichen Anpassungen dieser Zuschläge; hierbei

wird pauschalierend berücksichtigt, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Zu Nummer 3:

- a) Es handelt sich um eine lediglich deklaratorische Anpassung. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit ist gemäß Artikel 1 § 1 der Landesverordnung zur Auflösung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit und zur Übertragung von Zuständigkeiten vom 12. Dezember 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 625) mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgelöst worden. Die Funktion der Direktorin oder des Direktors dieser Behörde ist damit weggefallen und zu streichen.

- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Errichtung des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein zum 1. April 2009. Das Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein wird gemäß § 2 der Landesverordnung zur Errichtung des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein und zur Auflösung des Landesbesoldungsamtes Schleswig-Holstein und der Landeskasse Schleswig-Holstein vom 12. März 2009 zeitgleich aufgelöst.

Zu Artikel 2

Die Regelung beinhaltet die ab 1. März 2010 vorgesehene weitere Erhöhung der Dienstbezüge für das Jahr 2010 um linear 1,2 %. Die Einzelregelungen entsprechen im Übrigen der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen prozentualen Linearanpassung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2).

Zu Artikel 3

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. März 2009 vor.

Der in § 71 Abs. 4 enthaltene Vomhundertsatz (2,9 %) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

§ 71 Abs. 6 stellt klar, dass die Besoldungsanpassung zum 1. März 2009 durch den Sockelbetrag und die lineare Erhöhung zu zwei Anpassungen im Sinne des § 69 e Abs. 3 BeamtVG führt. Es handelt sich danach um die sechste Anpassung nach dem 31. Dezember 2002.

§ 72 regelt die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 40 € für den Monat Februar 2009. Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nur, wenn in dem Bezugsmonat auch Versorgungsbezüge zustehen.

Zu Artikel 4

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. März 2010 vor.

Der in § 71 Abs. 2 enthaltene Vomhundertsatz (1,1 %) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.